

Bekanntmachung

zur repräsentativen Wahlstatistik

Für die Wahl zum 18. Bayer. Landtag am 14. Oktober 2018 wurde im Stimmbezirk 11, *Schönhofen, Feuerwehrgerätehaus, Nittendorfer Str. 26, 93152 Nittendorf* nach Art. 91 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), ein repräsentativer Auswahlbezirk eingerichtet.

In diesem Stimmbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist nach Art. 91 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz) in Verbindung mit § 87 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung) zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Nittendorf, 10.09.2018

Markt Nittendorf

gez.

Sammüller, 1. Bürgermeister